

Statuten des Frauenstimmrechtsverein Zürich

Autor(en): **Grendelmeier, Erika / Heinzelmann, Gertrud**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **15 (1959)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845592>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

STATUTEN

des

Frauenstimmrechtsverein Zürich

§ 1. Der Frauenstimmrechtsverein Zürich vertritt die Grundsätze der schweizerischen Demokratie, der Gleichberechtigung und der persönlichen Freiheit aller Staatsbürger.

Er erstrebt die Verleihung des vollen Stimmrechts, sowie des aktiven und passiven Wahlrechtes an die Frauen in der Eidgenossenschaft, im Kanton Zürich und in den zürcherischen Gemeinden.

Er setzt sich ein für die unbeschränkte Zusammenarbeit von Mann und Frau auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Er bemüht sich um die Hebung der rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Stellung der Frau.

§ 2. Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen:

- a) durch Kontaktnahme mit Behörden, wirtschaftlichen und politischen Organisationen,
- b) durch Durchführung von Propagandaaktionen im Rahmen politischer Abstimmungen,
- c) durch Vorträge und Besprechungen über politische, soziale und wirtschaftliche Fragen,
- d) durch Aufklärung, staatsbürgerliche und rechtliche Schulung der Frauen.

§ 3. Der Verein ist in konfessioneller und parteipolitischer Hinsicht unabhängig.

§ 4. Als Mitglieder können aufgenommen werden volljährige Frauen und Männer, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehren und Rechte befinden.

Die Aufnahme geschieht durch Beschluss des Vorstandes auf Grund einer schriftlichen Anmeldung.

Durch Beschluss der Generalversammlung können Mitglieder und Freunde, welche sich durch Förderung unserer Bestrebungen besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft kann aus wichtigen Gründen durch Beschluss der Generalversammlung entzogen werden.

Der freiwillige Rücktritt ist bis spätestens zum 30. November des laufenden Jahres schriftlich gegenüber der Präsidentin zu erklären, ansonst für den Mitgliederbeitrag des nächstfolgenden Jahres gehaftet wird.

§ 5. Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mindestbeitrag von Fr. 8.— pro Person. Bei Ehegatten und andern in Hausgemeinschaft lebenden Personen reduziert sich der Mitgliederbeitrag auf Fr. 6.— pro Person.

Vereine, sowie politische Frauengruppen, die sich durch ihre Statuten oder durch Vereinsbeschluss zu den in § 1 vertretenen Grundsätzen bekennen, können als Kollektivmitglieder aufgenommen werden.

Jedes Kollektivmitglied hat mindestens 1 Stimme. Bei einem Mitgliederbestand von mehr als 100 Personen erhöht sich das Stimmrecht auf 2 Stimmen, und bei mehr als 500 Personen auf 3 Stimmen.

Der Mitgliederbeitrag der Kollektivmitglieder beträgt mindestens Fr. 10.—; für Kollektivmitglieder mit mehr als 100 Mitgliedern mindestens Fr. 20.—; mit mehr als 500 Mitgliedern mindestens Fr. 30.—.

Jedes Kollektivmitglied erhält laufend 1 Exemplar der „Staatsbürgerin“ gratis zugestellt, weitere Exemplare sind zum Abonnementspreis zu beziehen.

Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages während zweier aufeinanderfolgender Jahre zieht das Erlöschen der Mitgliedschaft nach sich.

Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Zahlung der Beiträge.

Neben den Mitgliederbeiträgen werden die Mittel des Vereins durch Schenkungen, Vermächnisse, Kollekten etc. aufgebracht.

§ 6. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren.

§ 7. Die ordentliche Generalversammlung wird einberufen durch Beschluss des Vorstandes. Sie hat alljährlich bis spätestens im Monat Mai stattzufinden. Die Kompetenzen der Generalversammlung sind:

- a) Wahl der Präsidentin
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Rechnungsrevisoren
- d) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- e) Abänderung der Statuten
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigen Gründen
- h) Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu kantonalen und eigenös-sischen Dachorganisationen
- i) Beschlussfassung über ausserordentliche Aktionen
- k) Abänderung des Publikationsorganes
- l) Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 8. Die ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen durch Beschluss des Vorstandes.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine a. o. Generalversammlung einzuberufen auf schriftliches Begehren von mindestens 30 Mitgliedern.

In die Kompetenz der a. o. Generalversammlung fallen Beschlüsse im Sinne von § 7 e - l.

§ 9. Anträge zuhanden der ordentlichen oder der ausserordentlichen Generalversammlung sind 14 Tage vorher bei der Präsidentin schriftlich einzureichen.

§ 10. Die Mitgliederversammlung wird einberufen durch Beschluss des Vorstandes, in der Regel einmal pro Monat.

Sie dient dem Vereinszweck im Sinne von § 2, lit. c und d und ist in diesem Rahmen beschlussfähig.

Sie besitzt das Antragsrecht an den Vorstand für alle Geschäfte, die in den Bereich von § 2, lit. a und b fallen.

§ 11. Der Vorstand besteht aus 11 bis 19 von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren bestellten Mitgliedern.

Ein Vorstandsmitglied darf nicht mehr zur Wahl vorgeschlagen werden, wenn es während einer Amtsdauer von 2 Jahren mehr als 8 mal unentschuldigt den Vorstandssitzungen ferngeblieben ist.

Der Vorstand wird präsiert durch die von der Generalversammlung zu wählende Vorsitzende.

Die Verteilung der Aemter im Rahmen des Vorstandes geschieht durch Beschluss des Vorstandes.

§ 12. Der Vorstand ist zuständig zur Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder, sowie sämtlicher Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand wird einberufen durch die Präsidentin, in der Regel einmal pro Monat.

Er ist beschlussfähig, wenn das absolute Mehr seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 13. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Der Verein wird rechtsverbindlich verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin und eines weitem Vorstandsmitgliedes.

§ 14. Durch Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung können zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben besondere Kommissionen gebildet werden. Sie sind beschlussfähig im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenzen. Sie schulden dem sie bestellenden Organ Bericht und Rechenschaft.

§ 15. In der Generalversammlung sowie in allen Versammlungen des Vorstandes, der Mitglieder und der Kommissionen entscheidet das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin.

Beschlüsse über eine Abänderung der Statuten, der Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen der Zustimmung von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 16. Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich die Kassenführung zu prüfen und der Generalversammlung über den Befund Bericht zu erstatten.

§ 17. Die Publikationsorgane des Vereins sind

- a) die Zeitschrift „Die Staatsbürgerin“
- b) Zirkulare.

Der Abonnementspreis für „Die Staatsbürgerin“ ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen. An Ehegatten und andere in Hausgemeinschaft lebende Personen wird nur 1 Exemplar der „Staatsbürgerin“ zugestellt.

Der Abonnementspreis für Nichtmitglieder wird durch Beschluss des Vorstandes bestimmt.

§ 18. Die Redaktion der „Staatsbürgerin“ ist verpflichtet, die zur Publikation übergebenen Beschlüsse des Vorstandes, der Mitgliederversammlung, der Generalversammlung oder der Kommissionen im Sinne von § 15 in unveränderter Form abzudrucken.

Die Abänderung privater zum Abdruck übergebener Beiträge muss im Einverständnis mit dem Einsender erfolgen. Kommt eine Einigung zwischen der Redaktion und dem Einsender nicht zustande, entscheidet über den Wortlaut der Publikation die Redaktionskommission.

Die Redaktion hat die Weisungen der Redaktionskommission über die äussere und textliche Gestaltung der „Staatsbürgerin“ zu beachten.

§ 19. Die in § 18 getroffene Regelung gilt analog für jene Sektionen des Schweizerischen Frauenstimmrechtsverbandes, welche die „Staatsbürgerin“ als obligatorisches Vereinsorgan für die Dauer von mindestens einem Jahr übernehmen.

Die finanzielle Beteiligung solcher Sektionen an den Kosten der Herausgabe wird durch Beschluss des Vorstandes bestimmt.

§ 20. Mitglieder im Alter von 20—30 Jahren sind berechtigt, sich zu einer Jugendgruppe zusammenzuschliessen.

Die Jugendgruppe kann die Mitgliederbeiträge ihrer Mitglieder für ihre eigenen Zwecke beanspruchen.

Der Genehmigung des Vorstandes bedürfen:

- a) die Statuten der Jugendgruppe,
- b) die Veranstaltungen, mit welchen sich die Jugendgruppe an die Öffentlichkeit wendet.

Im übrigen verwaltet die Jugendgruppe ihre Angelegenheiten selbständig. Die Präsidentin der Jugendgruppe hat im Vorstand Sitz und Stimme.

Die Präsidentin: *Erika Grendelmeier*

Die Vicepräsidentin: *Gertrud Heinzelmann*

Eine Statutenänderung wurde durch die Generalversammlung vom 21. April 1959 angenommen. Vorstehende Statuten sind somit verbindlich.